

Rechtssache C-73/24 [Keladis II]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Dioikitiko Protodikeio Thessalonikis (Verwaltungsgericht
Thessaloniki, Griechenland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. November 2023

Klägerin:

WI

Beklagte:

Anexartiti Archi Dimosion Esodon (Unabhängige Behörde für
öffentliche Einnahmen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Aufhebung der Abgabenbescheide, mit denen die Klägerin als Beteiligte an Schmuggeldelikten bezeichnet wurde, ihr hierfür erhöhte Abgaben auferlegt wurden, sie als Gesamtschuldnerin für den Gesamtbetrag der erhöhten Abgaben haftbar gemacht wurde und ihr in gesamtschuldnerischer Haftung mit den anderen Beteiligten die Zahlung der hinsichtlich jeder Einfuhranmeldung entgangenen Mehrwertsteuer auferlegt wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorlage zur Vorabentscheidung – Zölle – Mehrwertsteuer – Zollwert –
Unterbewertung – Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer –

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Transaktionswert – Bestimmung – Methode zur Bestimmung des Transaktionswerts

Vorlagefragen

1. Wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der als Zollwert angemeldete Wert eingeführter Waren deren tatsächlichem Transaktionswert entspricht, aber bei der nachträglichen Prüfung der Transaktionswert nach den in Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 bzw. Art. 74 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vorgesehenen Methoden (Transaktionswert gleicher und ähnlicher Waren) nicht festgestellt werden kann, da die Waren zum einen der Beschlagnahme entgangen waren und damit ihre physische Kontrolle nicht möglich war und zum anderen ihre Beschreibung in den der Einfuhranmeldung beigefügten Belegen allgemein gehalten und ungenau war, ist dann eine Verwaltungspraxis mit Art. 30 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 2913/92 bzw. Art. 74 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 952/2013 vereinbar, der zufolge im Rahmen der in diesen Bestimmungen vorgesehenen „deduktiven Methode“ die sogenannten „Schwellenwerte“, die im automatisierten Überwachungsinstrument (Automated Monitoring Tool – ATM) des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union (Anti-Fraud Programme – AFIS) enthalten sind und mit Hilfe statistischer Methoden festgelegt werden, als Grundlage für die Bestimmung des Transaktionswerts der Waren verwendet werden?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist es zulässig, die genannten „Schwellenwerte“ im Rahmen einer der in den Art. 30 und 31 der Verordnung Nr. 2913/92 und Art. 74 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 952/2013 vorgesehenen anderen Methoden zu verwenden, und zwar insbesondere in Anbetracht der angemessenen Flexibilität einerseits, die bei der Anwendung der „Schlussmethode“ nach Art. 31 der Verordnung Nr. 2913/92 und Art. 74 Abs. 3 der Verordnung Nr. 952/2013 geboten ist, und des für diese „Schlussmethode“ vorgesehenen ausdrücklichen Verbots andererseits (Art. 31 Abs. 2 Buchst. f des Gemeinschaftszollkodex und Art. 144 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung 2015/2447), den Zollwert auf der Grundlage von Mindestzollwerten zu ermitteln?
3. Falls die ersten beiden Fragen verneint werden: Wenn ein Importeur – wie im Nachhinein festgestellt wird – Waren zu Preisen eingeführt hat (und zwar systematisch), die unter den Preisen liegen, die als wirtschaftlich rentable Mindestpreise gelten, und wenn es den Zollbehörden nicht möglich ist, bei einer nachträglichen Prüfung den Zollwert der eingeführten Waren nach einer der in den Art. 30 und 31 der Verordnung Nr. 2913/92 und Art. 74 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 952/2013 vorgesehenen Methoden zu ermitteln, ist es dann mit dem Unionsrecht vereinbar, die entgangene Mehrwertsteuer zu Lasten des genannten Importeurs nicht festzusetzen, oder ist es in diesem Fall zulässig, sie – als letzter Ausweg – auf der Grundlage niedrigster annehmbarer Preise, die mit Hilfe statistischer Methoden ermittelt wurden, festzusetzen, wie es für die von der

Kommission vorgenommene Festsetzung entgangener Eigenmittel zu Lasten eines Mitgliedstaats, der keine geeigneten Zollkontrollen durchgeführt hat, bereits anerkannt wurde (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2022, Kommission/Vereinigtes Königreich, C- 213/19, EU:C:2022:167)?

4. Falls die zweite oder die dritte Frage bejaht wird: Müssen sich die mit Hilfe statistischer Methoden ermittelten Mindestpreise auf Einfuhren beziehen, die zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die geprüften Einfuhren erfolgt sind, und, wenn ja, wie groß darf der zeitliche Abstand zwischen den Einfuhren, die für die Gewinnung statistischer Ergebnisse herangezogen werden, und den geprüften Einfuhren höchstens sein (kann beispielsweise der in Art. 152 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2454/93 bzw. Art. 142 Abs. 2 der Verordnung 2015/2447 festgelegte Zeitraum von neunzig Tagen entsprechend angewandt werden)?

5. Falls eine der ersten drei Fragen in Bezug auf die Verwendung von „Schwellenwerten“ für die Bestimmung des Transaktionswerts eingeführter Waren bejaht wird: Wenn bei der Einfuhr das in Art. 81 der Verordnung Nr. 2913/92 und Art. 177 der Verordnung Nr. 952/2013 vorgesehene Verfahren der vereinfachten Erstellung von Zollanmeldungen, bei dem die TARIC-Codes der Waren zusammengefasst werden, befolgt wurde, ist es dann mit dem grundsätzlichen Verbot der Bestimmung willkürlicher oder fiktiver Zollwerte vereinbar, dass nach der Verwaltungspraxis der Zollwert sämtlicher mit einer Einfuhranmeldung eingeführten Waren auf der Grundlage des für ein bestimmtes Erzeugnis – dessen TARIC-Code in der Einfuhranmeldung angegeben wurde – festgelegten „Schwellenwerts“ berechnet wird, da die Zollbehörde davon ausgeht, dass sie nach Art. 222 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung 2015/2447 an die vom Importeur vorgenommene Zusammenfassung gebunden ist, oder muss der Preis jedes Erzeugnisses vielmehr auf der Grundlage seiner eigenen zolltariflichen Einreihung bestimmt werden, auch wenn der Code nicht in der Einfuhranmeldung angegeben ist, um das Risiko der Festsetzung willkürlicher Zölle, Steuern und anderer Abgaben zu vermeiden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1): Art. 29 Abs. 1, Art. 30, 31, 78, 81 (im Folgenden: Gemeinschaftszollkodex)

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1993, L 253, S. 1): Art. 142 Abs. 1, Art. 150 Abs. 1, Art. 151 Abs. 1, Art. 152, Art. 181a Anhang 23

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung)

(ABl. 2013, L 269, S. 1): Art. 48, Art. 70 Abs. 1, Art. 74, Art. 177 Abs. 1 (im Folgenden: Unionszollkodex)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 558): Art. 1 Abs. 2, Art. 128 Abs. 1, Art. 140, Art. 141 Abs. 1, Art. 142, 144, 222

Urteile des Gerichtshofs vom 28. Februar 2008, Carboni e derivati (C- 263/06, EU:C:2008:128), vom 12. Dezember 2013, Christodoulou u. a. (C- 116/12, EU:C:2013:825), vom 16. Juni 2016, EURO 2004. Hungary (C- 291/15, EU:C:2016:455), vom 9. November 2017, LS Customs Services (C- 46/16, EU:C:2017:839), vom 20. Juni 2019, Oribalt Rīga (C- 1/18, EU:C:2019:519), vom 22. April 2021, Lifosa (C- 75/20, EU:C:2021:320), vom 8. März 2022, Kommission/Vereinigtes Königreich (Bekämpfung von Betrug durch Unterbewertung) (C- 213/19, EU:C:2022:167), vom 9. Juni 2022, Baltic Master (C- 599/20, EU:C:2022:457), und vom 9. Juni 2022, FAWKES (C- 187/21, EU:C:2022:458)

Angeführte nationale Vorschriften

Nomos 2960/2001, Ethnikos teloneiakos kodikas (FEK A'265/22.11.2001) (Gesetz 2960/2001, Nationales Zollgesetzbuch):

Art. 28 Abs. 1 bis 3, Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, Art. 142

Art. 150: „(1) Zulasten derjenigen, die an dem Zollvergehen im Sinne von Art. 142 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs beteiligt waren, wird im Verhältnis zum Grad ihrer jeweiligen Beteiligung und unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung, der sie unterliegen, nach den Art. 152, Art. 155 ff. dieses Gesetzbuchs gesamtschuldnerisch eine erhöhte Abgabe in dreifacher bis zehnfacher Höhe der auf den Gegenstand des Vergehens erhobenen Zölle, Steuern und anderen Abgaben erhoben. Zu diesem Zweck werden die Zölle, Steuern und anderen Abgaben nach den Bestimmungen des Gemeinschaftszollkodex und den einschlägigen nationalen Vorschriften über das Entstehen der Zollschuld berechnet. Im Fall einer ... Unterbewertung dient als Grundlage für die Erhebung der erhöhten Abgabe die Differenz zwischen den Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, die sich aus dem bei der Zollabwicklung angegebenen Wert ergeben, und dem aktuellen Transaktionspreis. Liegt der Betrag, der dem Dreifachen der auf den Gegenstand des Schmuggels erhobenen Zölle und anderen Abgaben entspricht, unter eintausendfünfhundert (1 500) Euro, wird die Geldbuße, wenn es sich um verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse handelt, auf diesen Betrag und bei anderen Waren auf die Hälfte dieses Betrags festgesetzt ... Zölle, Steuern und andere Abgaben, die hinterzogen wurden, obwohl nach den geltenden Vorschriften eine Zollschuld entstanden ist, können aufgrund eines gesonderten, mit Gründen versehenen Abgabenbescheids eingezogen werden. ...“

Art. 155

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Ein Bekleidungsimporteur gründete 2014 ein Einzelunternehmen für Bekleidungs Großhandel mit Sitz in Thessaloniki. Bis Ende 2016 reichte das Unternehmen mehrere hundert Einfuhranmeldungen mit einem angegebenen Warenwert von etwa 6 000 000 Euro ein. Das Unternehmen wurde 2016 aufgrund einer Beschwerde über Unterbewertungen eingeführter Erzeugnisse von der Zollbehörde einer Überprüfung unterzogen.
- 2 Dabei wurden Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den getätigten Einfuhren festgestellt. Die Prüfung ergab u. a., dass der mutmaßliche Importeur Angestellter eines anderen Bekleidungshändlers war. Außerdem entsprachen die Waren, bei denen eine physische Kontrolle vorgenommen wurde, zwar mengenmäßig den in den einzelnen Einfuhranmeldungen angegebenen Waren, wiesen jedoch hinsichtlich ihrer Qualität, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung sowie ihres Werts Abweichungen auf, was in den den Anmeldungen beigefügten Einfuhrrechnungen nicht zum Ausdruck kam; die angemeldeten Werte waren nach Ansicht der Prüfer offensichtlich niedriger als die tatsächlichen Werte.
- 3 Nach Durchführung der Überprüfung kam die Zollbehörde zu dem Schluss, dass das Unternehmen nur dem Namen nach dem Importeur gehöre, während der tatsächliche Unternehmer der vorstehend genannte Bekleidungshändler sei, dessen Angestellte die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache sei. Nach Angaben der Kontrollbehörden ging der Schmugglerring wie folgt vor: Unternehmer, die an der Einfuhr von Bekleidung aus der Türkei interessiert waren, reisten zunächst in dieses Land und nahmen Kontakt zu Lieferanten auf, die sie bar bezahlten. Die Vereinbarung sah vor, dass die Waren nicht direkt vom Verkäufer ausgeführt, sondern an ein Transportunternehmen übergeben werden sollten, das den Transport nach Griechenland übernehmen sollte. Die Waren wurden so verpackt, dass die griechischen Zollbehörden über ihre Qualität und ihren Wert irreführt werden sollten. Für die Zollabwicklung der Waren wurde von einem anderen türkischen Unternehmen eine hinsichtlich der Werte unrichtige Rechnung (Unterbewertung) ausgestellt, die sämtliche Waren umfasste und als Käufer das Unternehmen angab. In dieser Rechnung wurden die Waren allgemein erfasst und die angegebenen Werte waren sehr viel niedriger als diejenigen, die die griechischen Unternehmer an die tatsächlichen türkischen Lieferanten gezahlt hatten.
- 4 Nach der Zollabwicklung wurden die Erzeugnisse von einem anderen Transportunternehmen zu den tatsächlichen Käufern in ganz Griechenland befördert. Die Vergütung für den Transport aus der Türkei wurde von den Endempfängern in bar und ohne Ausstellung eines Steuerbelegs bezahlt, und auch die Mehrwertsteuer, die der vom Unternehmen ausgestellten Rechnung entsprach,

wurde in bar bezahlt. Die auf den Rechnungen über den Verkauf im Inland ausgewiesenen Werte waren nur geringfügig höher als die bei der Einfuhr angemeldeten, und die Mengenangaben auf den meisten Rechnungen waren unrichtig, da die meisten Empfänger nicht wollten, dass die Menge, die sie tatsächlich erhalten hatten, aus den Rechnungen hervorgeht.

- 5 Der Gesamtbetrag der entgangenen Steuern und anderen Abgaben aus fast allen Einfuhren des Unternehmens wurde von der zuständigen Zollstelle Thessaloniki auf 6 211 300,19 Euro festgesetzt. Was speziell die Beteiligung der Klägerin am genannten Schmugglerring angeht, wird im Prüfungsbericht ausgeführt, dass sie als Büroangestellte des Unternehmens angemeldet und eine direkte Mitarbeiterin des Bekleidungshändlers mit voller Kenntnis von dessen Tätigkeit gewesen sei und dass sie seine Weisungen angenommen und ausgeführt habe, während die Klägerin bestritt, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden sei und sie in irgendeiner Weise daran beteiligt gewesen sei.
- 6 Daraufhin wurden die von der Klägerin angefochtenen Abgabenbescheide erlassen; jeder dieser Bescheide erklärte zum einen den Endempfänger der Waren der einzelnen Anmeldungen als den tatsächlichen Importeur und zum anderen die Klägerin und die anderen vier mit der Tätigkeit des Unternehmens befassten Personen, darunter den Importeur und den Bekleidungshändler, zu Verantwortlichen für den Schmuggel. Es wurde davon ausgegangen, dass sie gemeinschaftlich in betrügerischer Absicht und nach vorheriger Absprache gehandelt hatten, um dem griechischen Staat die auf aus dem Ausland eingeführte Waren erhobenen Steuern vorzuenthalten, so die Zahlung der entsprechenden Mehrwertsteuer für die vom Endempfänger übernommenen Waren zu vermeiden und einen entsprechenden unmittelbaren finanziellen Vorteil zu erlangen.
- 7 Auf dieser Grundlage wurde der Wert der mit den einzelnen Anmeldungen eingeführten Waren neu bestimmt und der Betrag der entgangenen Mehrwertsteuer pro Importeur und pro Anmeldung berechnet, der allen Beteiligten in gesamtschuldnerischer Haftung auferlegt wurde, während als Sanktion erhöhte Abgaben in dreifacher Höhe der entgangenen Mehrwertsteuer erhoben wurden.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Die Klägerin bestreitet, dass die in Rede stehenden Waren unterbewertet worden seien. Insbesondere sei die Bestimmung des Werts der Waren unter Heranziehung von „angemessenen Preisen“ oder „Schwellenwerten“ nicht rechtmäßig erfolgt, da diese als statistische Daten über Einfuhrpreise nur verwendet werden könnten, um den angemeldeten Wert in Frage zu stellen, und nicht als Methode zur Bestimmung des Zollwerts, da eine solche Bestimmung nur auf der Grundlage der in den Vorschriften des Unionszollkodex vorgesehenen Methoden erfolgen könne.
- 9 Außerdem sei jedenfalls der Preis zu Unrecht auf der Grundlage des – im Rahmen des vereinfachten Verfahrens – in jeder Anmeldung angegebenen TARIC-Codes

bestimmt worden, da dieser Code vom Importeur auf Vorschlag der Zollbediensteten angemeldet worden sei, um die in der Anmeldung genannten Waren schnell der Vermarktung zuzuführen, und nicht den tatsächlich eingeführten Waren entsprochen habe. Die Prüfer hätten daher einen Fehler begangen, indem sie sich, da sie keine physische Kontrolle der fraglichen Waren durchführen konnten, ausschließlich auf die angemeldeten Codes gestützt hätten, um die Warenposition der eingeführten Waren zu bestimmen.

- 10 Ferner sei nur bei einigen Anmeldungen ein entsprechender Antrag auf Zusammenfassung der zolltariflichen Unterpositionen gestellt worden, und daher gebe es bei den übrigen Anmeldungen gar keine tatsächliche Grundlage für die Bestimmung des Werts anhand eines einzigen TARIC-Codes. Darüber hinaus habe in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Einfuhr der in den betreffenden Anmeldungen aufgeführten Waren eine physische Kontrolle dieser Waren stattgefunden, ohne dass eine Abweichung zwischen der Beschaffenheit und der Qualität der eingeführten Waren und ihren angemeldeten Preisen festgestellt worden wäre, während die Zollbehörden anschließend den Wert der Waren nicht anhand der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse bestimmt hätten, sondern anhand anderer Erzeugnisse mit einem anderen TARIC-Code und folglich einem höheren „Schwellenwert“.
- 11 Auf diese Weise sei fälschlicherweise ein zu hoher Preis für jedes Erzeugnis gebildet worden, weswegen die von der Zollbehörde behauptete Unterbewertung nicht festgestellt werden könne, zumal die Einfuhren im vorliegenden Fall Erzeugnisse betreffen, die zu besonders niedrigen Preisen verfügbar seien.
- 12 Die Beklagte weist das Vorbringen der Klägerin zurück und macht geltend, dass die angewandte Methode zur Bestimmung des Werts der Waren rechtmäßig und angemessen gewesen sei. Der mutmaßliche Importeur habe nämlich hinsichtlich sämtlicher in Rede stehender Anmeldungen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Form einer „Zusammenfassung der zolltariflichen Unterpositionen“ gemäß Art. 177 des Unionszollkodex beantragt. Diesen Anträgen sei in vollem Umfang stattgegeben worden, so dass die Waren als eine einzige Warenposition, und zwar diejenige der höchsten zolltariflichen Einreihung, behandelt worden seien.
- 13 Daraufhin sei, nachdem die Prüfstelle die Unterbewertung der Waren festgestellt habe, als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der entgangenen Steuern und anderen Abgaben die im Rahmen des vereinfachten Verfahrens in der Anmeldung angegebene zolltarifliche Einreihung herangezogen worden.
- 14 Insbesondere seien in den angefochtenen Bescheiden die Methoden der Zollwertbestimmung, die auf dem Transaktionswert gleicher und ähnlicher Waren beruhen (Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b des Gemeinschaftszollkodex und Art. 74 Abs. 2 des Unionszollkodex), nicht angewandt worden, da dies tatsächlich unmöglich gewesen sei, weil die Waren der Beschlagnahme entgangen seien und

ihre Beschreibung in den den Einfuhranmeldungen beigefügten Rechnungen allgemein gehalten und ungenau gewesen sei.

- 15 Dagegen sei die Methode nach Art. 30 Abs. 2 Buchst. c des Gemeinschaftszollkodex („deduktive Methode“) angewandt worden; im Einzelnen sei als Zollwert der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit bestimmt worden, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Union – zum gleichen oder annähernd gleichen Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren – an Personen verkauft würden, die nicht mit den Verkäufern verbunden seien.
- 16 Im Rahmen der Anwendung dieser Methode habe die Zollbehörde, die Zugang zum AMT-System (Automated Monitoring Tool) des AFIS-Programms (Union Anti-Fraud Programme) habe, die „Schwellenwerte“, die auf 50 % des angemessenen Preises pro Kilogramm Ware festgesetzt und im vorgenannten System enthalten seien, berücksichtigt und habe schließlich den Zollwert in Höhe des „Schwellenwerts“ festgelegt. Da diese Werte (d. h. die Hälfte der angemessenen Durchschnittspreise der eingeführten Erzeugnisse, die mit Hilfe der Verarbeitung der der Union zur Verfügung stehenden statistischen Daten über die in ihrem Hoheitsgebiet getätigten Einfuhren ermittelt worden seien) maßgeblich für die Bildung eines Mindestwerts seien, unterhalb dessen kein rechtmäßiges Handelsgeschäft in Bezug auf die betreffenden Waren wirtschaftlich rentabel sein könne, habe die Zollbehörde die Auffassung vertreten, dass, wenn der in der Rechnung angegebene Preis unterhalb dieser Schwelle liege, dies eine Vermutung für die Unterbewertung des Erzeugnisses begründe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts können die Zollbehörden, wenn sie begründete Zweifel daran haben, ob der als Transaktionswert angemeldete Wert dem tatsächlich gezahlten Preis und damit dem Zollwert der eingeführten Erzeugnisse entspricht, den angemeldeten Wert ablehnen und den Preis auf der Grundlage einer der in Art. 30 des Gemeinschaftszollkodex und Art. 74 des Unionszollkodex vorgesehenen nacheinander genannten Methoden bestimmen. Im vorliegenden Fall stellt das vorlegende Gericht anhand der eingereichten Unterlagen fest, dass sich für die Zollbehörden solche Zweifel zu Recht ergeben haben.
- 18 Sodann stellt sich jedoch die Frage, wie der Zollwert der Waren zu ermitteln ist, um zum einen festzustellen, ob tatsächlich bei jeder einzelnen Wareneinfuhr eine Unterbewertung stattgefunden hat, und um zum anderen die entgangene Steuer (Einfuhrmehrwertsteuer) und die damit zusammenhängenden erhöhten Abgaben festzusetzen.
- 19 Die Zollbehörde hat die „deduktive Methode“ angewandt, in deren Rahmen sie die „Schwellenwerte“ berücksichtigt hat. Die statistische Methode zur Bestimmung bereinigter Durchschnittspreise und niedrigster annehmbarer Preise

wurde jedoch zunächst als Instrument der Risikoanalyse und nicht als Methode zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter Waren im Rahmen der nachträglichen Prüfung entwickelt. Außerdem stellt das vorlegende Gericht fest, dass diese Methode der Festlegung von Einfuhrmindestpreisen als rein statistische Methode zu einem Prozentsatz falscher positiver Fälle führen kann, ohne dass eine Unterbewertung vorliegt.

- 20 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt das vorlegende Gericht die Auffassung, dass die im AMT-System festgelegten „Schwellenwerte“ nicht zur nachträglichen Bestimmung des Zollwerts im Rahmen der „deduktiven Methode“ herangezogen werden können, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen erforderlich ist, den Verkaufspreis je Einheit der eingeführten Waren oder gleicher oder ähnlicher Waren zu bestimmen. Folglich tritt auch bei der Anwendung dieser Methode das Problem auf, dass eine physische Kontrolle der eingeführten Waren, um deren Gleichheit oder Ähnlichkeit festzustellen, nicht möglich ist, was auch dazu geführt hat, dass die in Art. 30 Abs. 2 Buchst. b und c des Gemeinschaftszollkodex und Art. 74 Abs. 2 Buchst. b und c des Unionszollkodex vorgesehenen Methoden nicht anwendbar sind.
- 21 Ebenso wenig können nach Ansicht des vorlegenden Gerichts die „Schwellenwerte“ im Rahmen einer der anderen in den Art. 30 und 31 des Gemeinschaftszollkodex und Art. 74 des Unionszollkodex genannten Methoden der Bestimmung des Transaktionswerts verwendet werden. Aus diesen Bestimmungen geht nämlich hervor, dass die Methode der Berechnung des Werts die Kenntnis der genauen Merkmale der betreffenden Ware voraussetzt, während es im Rahmen der Anwendung der sogenannten „Schlussmethode“ ausdrücklich verboten ist, den Zollwert auf der Grundlage von Mindestzollwerten zu ermitteln.
- 22 Im Übrigen ergibt sich aus den genannten Bestimmungen sowohl des Gemeinschaftszollkodex als auch des Unionszollkodex, dass die Zollbehörden bei der Berechnung des Zollwerts der Waren im Rahmen einer nachträglichen Prüfung darauf beschränkt sind, die in den Art. 30 und 31 des Gemeinschaftszollkodex und Art. 74 des Unionszollkodex ausdrücklich beschriebenen Methoden anzuwenden. Der „Schwellenwert“ kann daher nicht herangezogen werden, um im Nachhinein zu Lasten eines bestimmten Importeurs den Betrag festzusetzen, um den der angemeldete Wert geringer ist als dieser „Schwellenwert“.
- 23 Angesichts der vorstehenden Ausführungen sollten die angefochtenen Bescheide aufgehoben werden, da – wie die Zollbehörde ausdrücklich eingeräumt hat – die Bestimmung des Zollwerts der eingeführten Waren schließlich auf der Grundlage von im AMT-System enthaltenen „Schwellenwerten“ erfolgte.
- 24 Das vorlegende Gericht hat jedoch Zweifel hinsichtlich seiner Beurteilung, die auf der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Unionszollkodex beruht, ohne dass es Rechtsprechung des Gerichtshofs in einer Rechtssache gäbe, die die

gleichen Merkmale wie die vorliegende aufweist. Die vorstehend vorgenommene Auslegung, wonach „Schwellenwerte“ nicht verwendet werden können, führt nämlich dazu, dass die entgangenen Zölle, Steuern und anderen Abgaben zu Lasten eines Importeurs nicht festgesetzt werden, der – wie im Nachhinein festgestellt wird – Waren zu Preisen eingeführt hat (und zwar systematisch), die unter den Preisen liegen, die als wirtschaftlich rentable Mindestpreise gelten.

- 25 Denn im vorliegenden Fall hat der Umstand, dass es wegen des Ablaufs eines beträchtlichen Zeitraums und der sofortigen Vermarktung sämtlicher Waren unmöglich ist, diese einer physischen Kontrolle zu unterziehen, zur Folge, dass ihr tatsächlicher Transaktionswert nicht berechnet und demzufolge ihre Unterbewertung nicht festgestellt werden kann.
- 26 Es könnte daher auch die Auffassung vertreten werden (der die griechische Zollbehörde folgt), dass auch im Fall der Abgabenerhebung zu Lasten einzelner Importeure als letzter Ausweg darauf zurückgegriffen werden kann, den Wert der eingeführten Waren auf der Grundlage von „Schwellenwerten“ zu bestimmen, die mit Hilfe statistischer Methoden von den zuständigen Organen der Europäischen Union festgelegt werden.
- 27 Für den Fall, dass diese Auslegung akzeptiert werden sollte, weist das vorliegende Gericht jedoch darauf hin, dass aus den angefochtenen Bescheiden nicht hervorgeht, welcher „Schwellenwert“ genau bei den einzelnen Anmeldungen angewandt wurde und ob dieser aufgrund statistischer Aufbereitung von Daten zu Einfuhren gewonnen wurde, die zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Einfuhren erfolgt sind. Im Hinblick auf die Anwendung der in Art. 30 Abs. 2 Buchst. b und c des Gemeinschaftszollkodex und Art. 74 Abs. 2 Buchst. b und c des Unionszollkodex vorgesehenen Methode ist das Erfordernis eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Preis je Einheit und der Einfuhr der betreffenden Waren ausdrücklich vorgesehen, wobei ein Zeitraum von höchstens neunzig Tagen festgelegt wird. Allerdings ist nicht eindeutig ersichtlich, wie groß – im Fall der Anwendung einer anderen Methode der Zollwertermittlung – der zeitliche Abstand zwischen der Einfuhr der Waren und der Erfassung von Preisen als Grundlage für die mit Hilfe statistischer Methoden gebildeten „Schwellenwerte“ höchstens sein darf.
- 28 Außerdem stellt die Zusammenfassung der Codes der zolltariflichen Unterpositionen, die für die Zollbehörde, aber auch den Importeur bindend ist, so dass sie künftig die mit jeder Einfuhranmeldung eingeführten Waren als eine einzige Warenposition behandeln, eine Praxis dar, die im Rahmen einer nachträglichen Prüfung hinsichtlich der Berechnung des Transaktionswerts zur Festsetzung eines fiktiven Werts der unter einem TARIC-Code zusammengefassten Waren führen kann. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass der „Schwellenwert“, der den Waren des in der Einfuhranmeldung angegebenen TARIC-Codes entspricht, um ein Vielfaches höher ist als der „Schwellenwert“ einer anderen mit derselben Einfuhranmeldung eingeführten Ware.

- 29 Auf diese Weise kann wegen des vereinfachten Verfahrens fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass bestimmte Waren, deren tatsächlicher Transaktionswert in der Einfuhranmeldung wirklich angegeben wird, unterbewertet sind. Das gleiche Problem träte im Übrigen auch dann auf, wenn der Transaktionswert der eingeführten, unter einem TARIC-Code zusammengefassten Waren im Rahmen der Anwendung einer der in den Art. 30 und 31 des Gemeinschaftszollkodex und Art. 74 des Unionszollkodex vorgesehenen Methoden der Bestimmung des Transaktionswerts festgelegt würde, ohne auf „Schwellenwerte“ zurückzugreifen.
- 30 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sind daher die angefochtenen Bescheide aufzuheben, soweit die Bestimmung des Transaktionswerts der in den fraglichen Anmeldungen angegebenen Waren nicht auf der Grundlage des Wertes des Erzeugnisses selbst, sondern des Wertes desjenigen Erzeugnisses erfolgt ist, das dem in der Einfuhranmeldung angegebenen TARIC-Code entspricht. Wie die Zollbehörde ausführt, gelten jedoch nach Art. 222 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung 2015/2447 Waren, die Gegenstand eines Antrags auf Vereinfachung sind, als einzige Warenposition. Im Übrigen hat der Gerichtshof bereits entschieden (Urteil vom 9. Juni 2022, Baltic Master, C- 599/20, EU:C:2022:457, Rn. 52 bis 54), dass es nicht als unangemessen angesehen werden kann, dass sich die Zollbehörden bei der Bestimmung des Transaktionswerts der Waren auf Angaben stützen, die der Anmelder übermittelt hat, auch wenn auf diese Weise ein einheitlicher Preis für Waren festgelegt wird, die zwar unter denselben TARIC-Code fallen, aber ungleichartig sind. Es ließe sich daher die Auffassung vertreten, dass die genannte Praxis der Zollbehörden tatsächlich eine Stütze in den zollrechtlichen Vorschriften der Union findet.
- 31 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass – da sich die in Rede stehenden Einfuhranmeldungen auf einen Zeitraum von April 2014 bis Dezember 2016 erstrecken – sowohl die Bestimmungen des Gemeinschaftszollkodex und der Verordnung Nr. 2454/93 als auch die entsprechenden Bestimmungen des Unionszollkodex und der Verordnung 2015/2447 auszulegen sind. Diese Auslegung ist nicht offensichtlich und auch nicht frei von begründeten Zweifeln, da der Gerichtshof weder darüber entschieden hat, ob die Verwendung von niedrigsten annehmbaren Preisen oder „Schwellenwerten“ zur Bestimmung des Werts eingeführter Waren zulässig ist, noch darüber, ob die Zusammenfassung von TARIC-Codes für die Zollbehörden im Rahmen der nachträglichen Prüfung bindend ist.
- 32 Nach alledem und angesichts des Umstands, dass beim vorlegenden Gericht mehrere hundert ähnliche Rechtssachen anhängig sind, in denen sich genau dieselben Rechtsfragen stellen, sind dem Gerichtshof nach Art. 267 AEUV die angeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.